

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 937/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
9. Mai 1967

.....
Kläger und Revisionskläger,

Reg. Obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Mai 1967 durch

Senatspräsident	S t e n g e l	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. N e u h a u s	und
Bundesrichter	P e t e r s e n,	
Bundessozialrichterin	Dr. K a y s e r	und
Bundessozialrichter	F r e i g a n g	

für Recht erkannt:

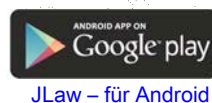
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. Sep-
tember 1965 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger begehrt die Gewährung von Versorgung wegen eines rechtsseitigen, mit einer Beinverkürzung um 3 cm verheilten Oberschenkelbruches, den er Anfang des Monats Juli 1945 durch Sturz von einem Heuboden in der Nähe von Königsutter erlitten hat. Seinen Antrag vom 15. August 1962 lehnte das Versorgungsamt durch Bescheid vom 20. März 1963 ab, weil der Kläger sein Militärverhältnis im Mai 1945 gelöst habe, nicht auf dem Heimweg nach der Entlassung aus dem Wehrdienst gewesen sei und der Sturz nicht mit den besonderen Umständen der Flucht vor einer aus kriegerischen Vorgängen unmittelbar drohenden Gefahr zusammengehangen habe; auch eine mit der Besetzung deutschen Gebietes zusammenhängende besondere Gefahr habe nicht vorgelegen. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 2. Januar 1964).

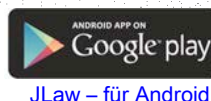
Klage und Berufung hatten ebenfalls keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts -SG- vom 21. Januar 1965 und Urteil des Landessozialgerichts -LSG- vom 9. September 1965). Das LSG hat festgestellt,

"daß der Kläger etwa Mitte Mai 1945 von Westen aus dem Ruhrkessel kommend in Magdeburg eingetroffen ist Von hier aus hat der Kläger versucht, zu seiner Frau und seiner Tochter sowie weiteren Familienangehörigen, die sich bis Herbst 1945 im Kreis Parchin/Mecklenburg befanden, zu kommen. Auf dem Wege dorthin wurde er von Russen "geschnappt"; er konnte allerdings nach 3 Tagen wieder entkommen. In Magdeburg-Sudenburg hat er dann mehrere Wochen auf dem Hof des Bauern Sch..... gearbeitet. Er hatte vor, dort zunächst zu bleiben, um Näheres über den Aufenthalt seiner Frau

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

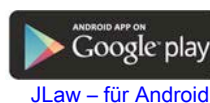
und seiner Tochter zu erfahren. Er hat sich seinerzeit in Magdeburg bei den Amerikanern gemeldet und ist auch dort registriert worden; ihm ist von den Amerikanern auf seine Bitte gesagt worden, er solle sich irgendeine Beschäftigung suchen, weil er seine Familie wiederfinden wolle; er ist nicht in ein Lager gebracht worden, da er während der zivilen Beschäftigung besser Gelegenheit hatte, seine Familie aufzufinden. Als das Gebiet um Magdeburg Anfang Juli 1945 von den Amerikanern aufgegeben und von den Russen besetzt wurde, verließ der Kläger mit seinem Fahrrad den Bauernhof, in westlicher Richtung, um den Russen nicht nochmals in die Hände zu fallen. In Rottorf in der Nähe von Königslutter westlich der Demarkationslinie bat der Kläger am 6. 7. 1945 um Unterkunft auf einem größeren Hof; er bekam auf dem Heuboden eine Schlafstelle zugewiesen und stürzte am nächsten Morgen, als er den Heuboden wieder verlassen wollte, durch ein Abwurfloch etwa 4 Meter tief auf die Tenne. Hierbei erlitt er einen Oberschenkelbruch rechts sowie Verletzungen des rechten Oberarm- und Schultergelenkes. Der Kläger kam ins Reservelazarett Königslutter und wurde dort etwa 12-13 Wochen behandelt; nach der Entlassung aus dem Lazarett kam er in das amerikanische Lager Immendorf bei Braunschweig, von wo er im November 1945 entlassen wurde."

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Heimweg des Klägers nach der Beendigung seines militärischen Dienstes sei spätestens in Magdeburg Mitte Mai 1945 beendet gewesen, weil er nach dem mißglückten Versuch, zu seinen Angehörigen nach Mecklenburg zu kommen, dort zunächst habe bleiben wollen. Er sei auch in Magdeburg nicht etwa in amerikanischer Gefangenschaft oder Internierung gewesen. Mit der Flucht über

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

die Demarkationslinie Anfang Juli 1945 habe kein neuer Heimweg nach dem Ende des militärischen Dienstes begründet werden können. Die Flucht und der Sturz seien keine besonderen Umstände einer Flucht vor einer aus kriegerischen Vorgängen unmittelbar drohenden Gefahr für Leib oder Leben im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. c des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), weil die Kampfhandlungen bei Magdeburg spätestens im Mai 1945 beendet gewesen seien. Die Annahme einer unmittelbaren Kriegseinwirkung im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG entfalle deshalb, weil es sich bei dem Sturz von dem Heuboden um eine Gefahr des täglichen Lebens gehandelt habe und nicht um eine mit der militärischen Besetzung zusammenhängende besondere Gefahr. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und der diesem zugrunde liegenden Vorentscheidungen den Beklagten für verpflichtet zu erklären, bei dem Kläger "Zustand nach Oberschenkelhalsbruch rechts" als Schädigungsfolge anzuerkennen und entsprechend zu berenten.

Er rügt mit näherer Begründung eine Verletzung des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG, weil er keine regulären Reisewege und Verkehrsmittel habe benutzen können, auch in ihm unbekannter Umgebung in unüblichen und ungeeigneten Quartieren habe übernachten müssen, was als eine besondere Gefahr anzusehen sei.

Der Beklagte beantragt,

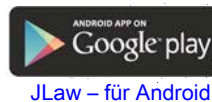
die Revision des Klägers als unbegründet zurückzuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend. Auf die Schriftsätze vom 28. Oktober 1965 und 2. Februar 1966 wird verwiesen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

Die durch Zulassung statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie kann keinen Erfolg haben.

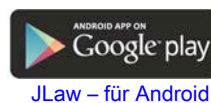
Der Kläger rügt nur noch eine Verletzung des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG. Nach dieser Vorschrift gelten als unmittelbare Kriegseinwirkungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchst a BVG - wenn sie im Zusammenhang mit einem der beiden Weltkriege stehen - ua schädigende Vorgänge, die infolge einer mit der militärischen Besetzung deutschen Gebietes zusammenhängenden besonderen Gefahr eingetreten sind. Grundlegende Ausführungen zu dem Tatbestandsmerkmal der "besonderen Gefahr" sind in dem in BSG 2, S. 99 ff abgedruckten Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) enthalten. Danach bedeutet die Einfügung des Wortes "besonderen" vor dem Wort "Gefahren" eine Einschränkung des zu berücksichtigenden Gefahrenkreises. Denn ohne diesen Zusatz kämen alle mit der militärischen Besetzung usw. zusammenhängenden Gefahren, soweit sie nach allgemeinen Grundsätzen rechtserheblich sind, in Betracht. Besondere Gefahren sind im Unterschied zu den allgemeinen Gefahren diejenigen, die der Besetzung eigentümlich sind, und zwar der militärischen Besetzung deutschen Gebietes in ihrem geschichtlichen Verlauf im Zusammenhang mit einem der beiden Weltkriege und mit ihren zonenmäßigen Verschiedenheiten. In § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG sind danach die der Besetzung nicht eigentümlichen Gefahren, selbst wenn sie mit ihr im ursächlichen Zusammenhang stehen, als Versorgungsgrund ausgenommen, um die Versorgung einzuschränken.

Vorliegend muß zwischen dem Weg von Magdeburg bis zur Demarkationslinie und dem weiteren Weg des Klägers nach Überschreitung dieser Linie unterschieden werden. Es kann unerörtert bleiben, ob der Kläger sich auf dem Weg bis zur Demarkationslinie besonders vorsichtig verhalten und zeit-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

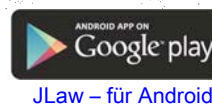
weilig versteckt gehalten hat, um als Offizier der früheren deutschen Wehrmacht eine Verhaftung durch die Russen zu vermeiden; denn auf diesem Teil seines Weges ist er nicht zu Schaden gekommen. Nach Überschreiten der Demarkationslinie aber bestand diese Gefahr, durch die Russen verhaftet zu werden, für den Kläger nicht mehr. Er konnte sich vielmehr ebenso wie die übrige Zivilbevölkerung frei bewegen. Ihm kann zwar eingeräumt werden, daß er nicht wie in normalen Zeiten Transportmittel des allgemeinen Verkehrs benutzen und in normalen Beherbergungsbetrieben übernachten konnte. Das aber waren Zustände, denen nicht allein der Kläger durch die Verhältnisse der Flucht vor der russischen Besatzungsmacht ausgesetzt war. Vielmehr teilten dieses Schicksal sämtliche Bewohner der jetzigen Bundesrepublik. Es ist nicht notwendig, auf die damals herrschenden Zustände näher einzugehen. Denn jedenfalls haben Reiseweg, Fortbewegungsart, Verpflegung und Unterkunft des Klägers nach Überschreiten der Demarkationslinie ihr Gepräge nicht mehr von seiner Flucht vor den Russen, sondern von den allgemein herrschenden Zuständen im Gebiete der jetzigen Bundesrepublik erhalten. Deshalb hat das Berufungsgericht zu Recht entschieden, daß der Sturz vom Heuboden vorliegend keine Folge einer besonderen Gefahr gewesen ist. § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG ist somit nicht verletzt.

Unabhängig von der Revisionsrüge des Klägers erweist sich das angefochtene Urteil auch im übrigen als zutreffend. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BSG hat das LSG entschieden, daß der militärische Dienst des Klägers Mitte Mai 1945 mit dem Eintriften auf dem Hofe in Magdeburg-Sudenburg geendet hat (vgl. BSG 4, 289 f, Urteil des erkennenden Senats vom 3. Juli 1958 - 8 RV 545/56). Denn mit der Aufnahme der Tätigkeit auf dem Bauernhof hat der Kläger sich von der Unterordnung unter die Befehlsgewalt der deutschen Wehrmacht gelöst. Mit diesem Zeitpunkt gehörte er nicht mehr der deutschen Wehrmacht an und hat daher militärischen

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Dienst i.S. des § 1 Abs. 1 BVG nicht mehr geleistet. Der Oberschenkelbruch kann daher nicht auf militärischen Dienst i.S. dieser Vorschrift zurückgeführt werden. Ebensowenig ist der Kläger während der Arbeit in Magdeburg in Kriegsgefangenschaft gewesen, wie die Vorinstanzen gleichfalls zutreffend entschieden haben. Damit hat das LSG auch nicht gegen § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. b BVG verstoßen.

Allenfalls käme noch in Betracht, daß die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Buchst. c BVG erfüllt sein könnten. Hier- nach gelten als unmittelbare Kriegseinwirkung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchst. a BVG Einwirkungen, denen der Beschädigte durch die besonderen Umstände der Flucht vor einer aus kriegesischen Vorgängen unmittelbar drohenden Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt war. Nach der in BSG 3, S. 263 ff abgedruckten Entscheidung können besondere Umstände der Flucht auch darin erblickt werden, daß eine allgemeine Gefahr des täglichen Lebens erheblich gesteigert ist. Bei der früheren Entscheidung des BSG handelte es sich um eine Flucht vor dem Bombenkrieg. Durchgeführt wurde die Evakuierung durch die damals zuständigen Organe der früheren NSDAP usw. Der Transport ging in vorher festgelegte Räume. Darauf gründete sich die Auffassung, die Flucht vor den Bomben dauere bis zur Ankunft im Evakuierungsort an und brauche mit dem Zeitpunkt der Ankunft nicht zu enden, sondern könne durch die Zusammenballung von Flüchtlingen noch eine Zeitlang andauern. Im vorliegenden Fall aber hat es sich nicht um einen Massentransport gehandelt, welcher den kriegesischen Einwirkungen entgehen sollte, sondern um eine Einzelaktion. Die Vorinstanzen haben das Ende der Flucht zwar nicht festgestellt. Darin ist aber kein Rechtsverstoß zu erblicken; denn jedenfalls hat die Flucht nicht bis zum Unfallort gereicht. Ob sie an der damaligen Demarkationslinie oder erst etwas später geendet hat, kann unerörtert bleiben; die Verhältnisse am Übernachtungsort in der Nähe von Königslutter waren soweit ersichtlich durch eine Vielzahl von Flüchtenden nicht irgendwie in Unordnung gebracht.



Infolgedessen konnte von den "besonderen Umständen der Flucht" in Königslutter nicht mehr die Rede sein, so daß die Vorinstanzen hierauf zu Recht nicht näher eingegangen sind.

Da sonach die angefochtene Entscheidung der Sach- und Rechtslage entspricht, konnte die Revision gemäß § 170 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) keinen Erfolg haben und war zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)